

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 27. November 2019
über die Emission gedeckter
Schuldverschreibungen und die öffentliche
Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen
(CBD-Umsetzungsgesetz)**

Berlin, 5. März 2021

I. Allgemeine Einschätzung und Prioritätensetzung

Der vdp begrüßt den Gesetzentwurf, der zur Umsetzung der Covered Bond-Harmonisierung dient.

Das CB-Harmonisierungspaket ist als wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der CB-Gesetzgebung sehr zu begrüßen. Das Prinzip der grundsatzgestützten Harmonisierung belässt den nationalen CB-Gesetzgebern genug Raum, die Rechtsstruktur ihrer CB-Modelle beizubehalten und individuell weiterzuentwickeln, dabei aber auch ein EU-weites Mindestniveau zu erreichen, welches sicherlich auch Ausstrahlungswirkung über die EU hinaus auf andere CB-Systeme haben wird. Mit diesem EU-CB-Gesetzespaket wurde die Grundlage dafür gelegt, dass Covered Bonds auch weiterhin tief im EU-Regelwerk verankert bleiben werden.

Gerade dieses Prinzip der grundsatzgestützten Harmonisierung gilt es bei der Umsetzung im Rahmen der PfandBG-Novelle im Auge zu behalten.

Besonders begrüßenswert ist, dass durch die Änderungen des PfandBG nicht nur die CB-Richtlinie umgesetzt wird, sondern auch sichergestellt wird, dass die qualifizierten Voraussetzungen des geänderten Art. 129 CRR weiterhin erfüllt werden.

II. Prioritärer Änderungsbedarf

Gleichwohl halten die Pfandbriefbanken eine Reihe von Änderungen zum Gesetzentwurf für erforderlich. Diese werden unter III. in der Reihenfolge des Gesetzentwurfs dargestellt.

Folgende Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf werden als prioritär eingestuft und auch in der nachfolgenden Petitenliste gesondert gekennzeichnet.

Priorität 1: § 15 PfandBG: Klarstellung erforderlich, dass Selbstbehalte bis 2% des Objektwertes bei der Einzel-Gebäudeversicherung nicht vom Deckungsbetrag abzuziehen sind. (zu III. Art. 1 Nr. 12). Dies muss auch für die Versicherung des Höchstschadens nach § 15 Satz 3 Nr. 2 geregelt werden.

Außerdem darf durch die vorgesehenen Änderungen die Vereinbarung eines Jahreshöchstschadens bei der Einzelgebäudeversicherung nicht unzulässig werden.

Priorität 2: § 4 Abs. 1a PfandBG: Klarstellung erforderlich, dass bei der Berechnung des Liquiditätspuffers auf die Zinsbindung anstatt auf die Kapitalbindung abgestellt werden sollte. (zu III. Art. 2 Nr. 4 b))

Priorität 3: § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 PfandBG: Die Pflicht zur Veröffentlichung der Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe unter Berücksichtigung einer eventuellen Fälligkeitsverschiebung sollte gestrichen werden. (zu III. Art. 2 Nr. 13 a) aa))

Priorität 4: § 8 Abs. 4 Satz 2 PfandBG: Neben der Schriftform bei der Treuhänderzustimmung zu Löschungen im Deckungsregister sollte auch eine revisionssichere Dokumentation der Treuhänderzustimmung möglich sein. (zu IV. Nr. 1)

Priorität 5: § 4b PfandBG: Die Definition des Absicherungszwecks von Deckungsderivaten sollte praxistauglich ausgestaltet werden. Zudem sollte eine kurzfristige Abweichung der Werte von Deckungsderivaten und zugrundeliegenden Deckungswerten erlaubt sein (zu III. Art. 2 Nr. 6 b)). Ein Übergangszeitraum für Änderungen an Rahmenverträgen und ein Bestandsschutz für Derivate bei Inkrafttreten sind nötig, um einen unmittelbaren Verlust der Deckungsfähigkeit von Derivaten zu vermeiden. (zu III. Art. 1 Nr. 6)

III. Änderungsbedarf im Einzelnen

Zu Art. 1 Nr. 6 - § 4b PfandBG

Priorität 5

Änderungsvorschlag:

Hinter § 4b Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt: „Ein Übergangszeitraum für aufgrund der Einführung des CBD-Umsetzungsgesetzes vorzunehmende Änderungen in standardisierten Rahmenverträgen einschließlich der unter dem Rahmenvertrag abgeschlossenen Besicherungsanhänge und weiteren Vereinbarungen wird bis zum 1. Juli 2023 eingeräumt. Derivatekontrakte, die am 1. Juli 2021 zur Deckung verwendet werden, bleiben bis zur vollständigen Abwicklung der konkret einbezogenen Derivate deckungsfähig.“

Begründung:

Ein Übergangszeitraum für Änderungen an Rahmenverträgen und ein Bestandsschutz für Derivate bei Inkrafttreten sind nötig, um einen unmittelbaren Verlust der Deckungsfähigkeit von Derivaten zu vermeiden. Durch die Erwähnung von Abwicklungsmaßnahmen und von Insolvenzverfahren über eine andere Pfandbriefgattung in § 4b Abs. 1 müssen die standardisierten Rahmenverträge sowie darunter abgeschlossene Besicherungsanhänge und weitere Vereinbarungen geändert werden. Dazu muss Pfandbriefbanken der notwendige Zeitraum zugestanden werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Derivate unmittelbar nach Inkrafttreten von Artikel 1 am 1.7.2021 aus der Deckung genommen werden müssen, z.B. weil ein Derivatekontrahent die nötige Umformulierung der Verträge nicht akzeptiert. Durch die dadurch erzwungene Entnahme der Derivate aus der Deckung würde sich das Risiko in der Deckungsmasse erhöhen.

Zu Art. 1 Nr. 12 - § 15 PfandBG

Priorität 1

Änderungsvorschläge:

- 1) In § 15 wird hinter Satz 3 der folgende Satz 4 eingefügt:

„Bis zu 2 Prozent der erforderlichen Höhe der Versicherung darf auf eine vertraglich vorgesehene Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers entfallen.“

Der im Gesetzentwurf enthaltene neue Satz 4 wird damit zu Satz 5.

- 2) In dem nach dem Gesetzentwurf neu eingefügten § 15 Satz 4 (unter Berücksichtigung von 1) folglich Satz 5) wird der erste Halbsatz

„Ist die Versicherung für eine Vielzahl von Objekten oder eine Vielzahl von ausstehenden Darlehensforderungen abgeschlossen, so“

gestrichen und das Wort „ist“ hinter das Wort „Schaden“ verschoben.

Damit ergibt sich folgender Wortlaut für Satz 4:

„Die Vereinbarung einer Begrenzung der Versicherungsleistung auf den in einem Zeitraum von einem Jahr mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überschrittenen Schaden ist zulässig.“

Begründung:

- 1) Sehr häufig wird bei Gebäudeversicherungen vereinbart, dass der Kunde bis zu einer Untergrenze Schäden selbst trägt. Damit wird erreicht, dass die Abwicklung von Bagatellschäden, die unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen, vermieden werden kann. Damit ergeben sich auch niedrigere Versicherungsprämien.

Die BaFin fordert nun eine Ermittlung und einen Abzug des Betrages eines Selbstbehaltes von der Beleihungsgrenze der Pfandbriefdeckung auch bei kleinen, ja selbst bei Bagatellbeträgen. Die Pfandbriefbanken hatten über viele Jahre

Selbstbehalte von bis zu 2% des Objektwertes nicht in Ansatz gebracht; dies bemängelt nun die BaFin unter Hinweis auf den Wortlaut des Gesetzes.

Ein kleiner Selbstbehalt ist aber eine sehr geringe Einschränkung für die Pfandbriefdeckung: Ihn trägt der Kunde, nicht die Pfandbriefbank. Sollte der Kunde insolvent sein, würde ihn die Pfandbriefbank aus ihrem allgemeinen Vermögen, nicht aus der Deckungsmasse übernehmen. Erst wenn zusätzlich auch die Pfandbriefbank insolvent ist, wäre die Deckungsmasse betroffen. Auch dann würde es sich jedoch um sehr seltene Fälle handeln; Fälle, in denen die Pfandbriefbank bei der Gebäudeversicherung die Abwicklung von Gebäudeschäden mit dem Gebäudeversicherer selbst an Stelle des Kunden übernehmen muss, kommen im Geschäftsbetrieb kaum vor. Wenn dann allein die auf das betreffende Objekt anteilig entfallende gesetzliche Überdeckung herangezogen werden müsste, wäre dies immer noch eine sehr geringe Einschränkung des Schutzes für die Pfandbriefgläubiger.

Wenn dagegen in jedem Fall die sehr häufig für kleine Beträge vereinbarten Selbstbehalte ermittelt und durch Abzug vom Deckungsbetrag für die Pfandbriefdeckung berücksichtigt werden müssen, entsteht bei der Pfandbriefbank ein sehr hoher Aufwand, diese Beträge zu Anfang der Finanzierung zu ermitteln und anschließend laufend zu überwachen, ob der Darlehensnehmer und der Versicherer Änderungen vereinbart haben und dies jeweils in die Kernbanksysteme einzupflegen.

Zudem würden die Eigentümer gezwungen, auf die wirtschaftlich durchaus sinnvolle Vereinbarung von Selbsthalten zu verzichten und höhere Verwaltungskosten und Versicherungsprämien in Kauf zu nehmen. Es kann zu Wettbewerbsnachteilen für die Pfandbriefbanken kommen, wenn die Kunden stattdessen Pfandbriefbanken meiden und andere Finanzierer wählen, für die eine solche Anforderung nicht besteht. Das dürfte wohl für fast alle anderen Finanzierer im In- und Ausland gelten.

Auch das EU-Recht steht einer Anrechnung der Selbstbehalte nicht entgegen. Es legt einen bestimmten Umfang des Versicherungsschutzes nicht fest: Nach Art. 208 CRR muss die Bank überwachen, ob angemessener Versicherungsschutz besteht. Art. 6 Abs. 6 CB-Richtlinie geht nicht darüber hinaus, sondern fordert nur, dass der Anspruch der Bank am Versicherungsschutz zur Deckungsmasse gehört. Hieraus ergeben sich folglich keine Einschränkungen, die einen Selbstbehalt verbieten würden.

Daher ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, nach der Selbstbehalte bis zu 2% des Objektwertes auch weiterhin ohne Anrechnung möglich sind.

Dies muss für die Versicherung in Höhe des Wiederaufbauwertes ebenso wie für die Versicherung in Höhe des zu erwartenden Höchstschadens (PML) geregelt werden.

- 2) Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Zulässigkeit der Jahreshöchstentschädigung geklärt hat. Jedoch beschränkt der Wortlaut dies in nicht nachvollziehbarer Weise auf Gruppenversicherungen und Ausfallversicherungen der Bank.

Jahreshöchstentschädigungen sind jedoch auch bei der Versicherung einzelner Objekte im gewerblichen Bereich weit überwiegend vorhanden.

Solche Jahreshöchstentschädigungen enthalten die Verträge der Versicherungen für gewerbliche Objekte gegen Naturgefahren, aber oft auch gegen weitere Gefahren wie z.B. Leitungswasserschäden: Stichproben der Pfandbriefbanken zeigen, dass in Deutschland solche Höchstgrenzen überwiegend in den Versicherungsverträgen enthalten sind, in anderen Ländern der EU wie Frankreich, Belgien, den Niederlanden oder Italien praktisch immer.

Grund dafür ist, dass die Versicherer ihre Kapazitäten und ihr Eigenkapital (auch) nach der höchsten Summe der jährlichen Inanspruchnahme berechnen müssen. Wenn jetzt gefordert werden sollte, dass eine solche betragsmäßige Begrenzung nicht zulässig sei, so wäre dies für den Deckungsbestand nicht erfüllbar, für die künftigen Deckungswerte gewerblicher Immobilien in Deutschland nur zum geringeren Teil, in anderen Ländern gar nicht; ein erheblicher Teil des Geschäftes der Pfandbriefbanken wäre in Frage gestellt.

Dabei sind Jahreshöchstentschädigungen bei der Gebäudeversicherung gewerblicher Immobilien unproblematisch, wenn sie den Gebäudewert oder den möglichen Höchstschaden (PML) übersteigen: Wird eine Gebäudeversicherung in einer Höhe in Anspruch genommen, die dazu führt, dass der Restbetrag einen möglichen Einzelschaden nicht mehr abdeckt, so ist die vertragliche Verpflichtung, eine ausreichende Gebäudeversicherung zu unterhalten, nicht mehr erfüllt und der Kunde verpflichtet, sofort ergänzenden Versicherungsschutz zu beschaffen. Dies ist auch regelmäßig möglich. Die Situation ist nicht anders als bei der Kündigung oder dem Auslaufen des Gebäudeversicherungsvertrages. Das Wiederauffüllungsrisiko ist folglich identisch mit dem in einer laufenden Finanzierung bestehenden Risiko, eine Anschlussversicherung zu erhalten. Selbst in einer Insolvenz des Kunden würde dessen Insolvenzverwalter sofort den Versicherungsschutz wieder auffüllen und dies aus der Masse bezahlen. Notfalls muss für eine Übergangszeit die Bank die Zahlung auslegen, wie es Pfandbriefbanken in den seltenen Fällen tun, in denen Kunden Prämienzahlungen versäumt haben und die Kündigung des Versicherungsvertrages droht; dem steht auch der heutige § 15 Satz 4 PfandBG nicht entgegen, da die vertragliche Versicherungspflicht bestehen bleibt. Auch das EU-Recht stellt hierzu weder in Art. 208 CRR noch in Art. 6 Abs. 6 CB-Richtlinie Anforderungen.

Daher ist es dringend erforderlich, die Einschränkung auf bestimmte Arten von Gebäudeversicherungen im neuen § 15 Satz 4 PfandBG zu streichen.

Zu Art. 2 Nr. 4 b) - § 4 Abs. 1a PfandBG

Priorität 2

Änderungsvorschlag:

In Art. 2 Nr. 4 b) sollte folgende weitere Änderung aufgenommen werden:

§ 4 Abs. 1a Satz 1 PfandBG wird wie folgt formuliert: „Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der auf Basis der Zinsbindungsfristen erwarteten Zahlungseingänge aus eingetragenen Deckungswerten und der anfallenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen; bei ausstehenden Pfandbriefen ist eine Fälligkeitsverschiebung nach § 30 Abs. 2 zu unterstellen.“

Begründung:

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass auch beim Liquiditätspuffer – analog zu § 28 PfandBG – auf die Zinsbindung abzustellen ist. Diese Klarstellung entspricht dem realistischen Fall, dass ein Kreditnehmer sein Darlehen nach Ablauf der Zinsbindungsfrist nicht mit einem Sachwalter verlängern, sondern eine andere Bank wählen würde, da die Konditionen, die der Sachwalter dem Kreditnehmer bieten kann, kaum konkurrenzfähig sein dürften.

Das Abstellen auf die Zinsbindung würde daher auch nicht zu einer Erhöhung des Liquiditätsrisikos führen, zumal mit der Einführung der Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung das Liquiditätsrisiko ohnehin zusätzlich reduziert wird.

Demgegenüber hätte ein Abstellen auf die Kapitalbindung zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Kosten der Pfandbriefbanken. Eine Erhebung des vdp unter 17 Pfandbriefbanken aus

2018 kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Kapitalbindung der Bedarf an hochliquiden, derzeit und perspektivisch negativ rentierlichen Deckungswerten für einige Pfandbriefbanken signifikant erhöhen würde.

Der 180-Tage Liquiditätspuffer dient dem Sachwalter dazu, Liquiditätsengpässe für die ersten 180 Tage seiner Tätigkeit zu adressieren. Die mit der Novelle neu eingeführte Möglichkeit, die Fälligkeit von Tilgungen der Pfandbriefverbindlichkeiten nach § 30 Abs. 2 zu verschieben, dient dem gleichen Zweck, so dass die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung bei der Berechnung des 180-Tage-Liquiditätspuffers berücksichtigt werden sollte; hierdurch würde eine Doppelabsicherung des Liquiditätsrisikos verhindert und Art. 16 Abs. 5 der CB-Richtlinie umgesetzt. Gleichzeitig bliebe der Liquiditätspuffer für nicht aufschiebbare Zinszahlungen erhalten.

Zu Art. 2 Nr. 6 b) - § 4b PfandBG

Priorität 5

Änderungsvorschläge:

1. Der Satz „Ein Derivat dient in der Regel einer Absicherung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn die gesetzlichen Anforderungen an die bilanzielle Abbildung einer Sicherungsbeziehung vorliegen.“ sollte ersetzt werden durch den Satz: „Derivate, die ausschließlich der Spekulation oder der Arbitrage dienen und Derivate, die ausschließlich Risiken aus dem sonstigen Geschäft der Pfandbriefbank absichern, dürfen zu keinem Zeitpunkt Teil einer Deckungsmasse sein.“
2. Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene neue § 4b Abs. 2 S. 2 fordert für den Fall, dass die Sicherungsbeziehung nicht mehr im erforderlichen Umfang fortbesteht, den „notwendigen Umfang der Sicherungsbeziehung wiederherzustellen“. Klargestellt werden sollte, dass bei nur vorübergehender Abweichung keine sofortigen Maßnahmen notwendig sind.

Begründung:

1. Die Orientierung an bilanziellen Vorgaben ist ungeeignet, da die Risikoabsicherung durch Derivate in der Praxis weniger nach bilanziellen, sondern nach ökonomischen und praktischen Gesichtspunkten erfolgt. Nach Art. 11 der CB-Richtlinie sollen Derivate „ausschließlich zu Zwecken der Risikoabsicherung in den Deckungspool aufgenommen“ werden. Damit sollen solche Derivate ausgeschlossen werden, die nur der Spekulation oder der Arbitrage dienen oder Risiken abdecken, die dem sonstigen Geschäft der Pfandbriefbank zuzuordnen sind.
2. Eine bloß vorübergehende, nicht-permanente Abweichung zwischen Derivat und Basiswert sollte dann keine unmittelbare Anpassungspflicht nach sich ziehen, wenn im Rahmen eines angemessenen Risikomanagements eine Wiederherstellung des Sicherungsumfangs durch anderweitige Maßnahmen mit guten Gründen erwartet werden kann. Dies kann zum Beispiel dann geschehen, wenn ein Darlehen nur kurzfristig wegen einer Vertragsanpassung aus der Deckung genommen werden muss oder sich durch vorzeitige Tilgung ein unwesentliches Ungleichgewicht der Sicherungsbeziehung ergibt. Derivate sofort aus der Deckung zu nehmen bzw. ihr Volumen anzupassen, ist nicht praxistauglich.

Zu Art. 2 Nr. 6 e) - § 4b Abs. 5 S. 2 PfandBG

Änderungsvorschlag:

Die Wörter „insbesondere soweit sich diese aus der fehlenden Bereitschaft von Kreditinstituten, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllen, zum Abschluss von Derivategeschäften ableitet“ sollten gestrichen werden.

Begründung:

Pfandbriefbanken können bei der Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Allgemeinverfügung stellen, nach der auch Derivategeschäfte mit Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3 zur Deckung verwendet werden dürfen. Dabei müssen die Umstände einer Schuldnerkonzentration, insbesondere die „fehlende Bereitschaft“ zum Abschluss von Derivatekontrakten mit Gegenparteien, dargelegt werden. Diese dürfte in der Praxis kaum belegbar sein, da sie sich eher in Abwehrkonditionen als in schriftlich dokumentierter Ablehnung zeigt. Hinreichend sollte im Antrag der Pfandbriefbank insofern die Darlegung der Umstände sein, zum Beispiel in Form einer Übersicht über die Bonitätsstufen der inländischen Derivatekontrahenten in Verbindung mit möglichen Bonitätsverschlechterungen während der üblichen Kontraktlaufzeiten.

Zu Art. 2 Nr. 8 a) - § 19 Abs. 1 PfandBG

Änderungsvorschlag:

Am Ende des § 19 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt: „Ansprüche aus Derivategeschäften können mit erhaltenen Sicherheiten aufgerechnet werden.“

Begründung:

Durch den Gesetzentwurf wird erstmals klargestellt, dass Ansprüche aus Derivategeschäften bei den neu eingefügten Begrenzungen der weiteren Deckung für Forderungen gegenüber Kreditinstituten berücksichtigt werden müssen. Es ist sicherzustellen, dass nur die unbesicherten Ansprüche aus Derivategeschäften angerechnet werden müssen. In Rahmenverträgen und zugehörigen Besicherungsanhängen ist zumeist eine regelmäßige Bewertung und entsprechende Sicherheitenleistung vorgesehen. Diese von der Gegenpartei als Sicherheit erhaltenen Geldforderungen („Collateral“) sollten mit den Ansprüchen aus Derivategeschäften verrechnet werden können. Ein sich durch vertragliche Regelung von Mindesttransferbeträgen ergebender unbesicherter Betrag („Minimum Transfer Amount“) würde hingegen weiter auf die oben genannten Grenzen angerechnet werden.

Zu Art. 2 Nr. 13 a) aa) - § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 PfandBG

Priorität 3

Änderungsvorschlag:

§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„die Auslöser für eine Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Absatz 2a,“

Begründung:

Art. 14 CB-Richtlinie verlangt als Information über Fälligkeitsverschiebungen lediglich eine vierteljährliche Veröffentlichung einer „Übersicht der Auslöser“ einer Fälligkeitsverschiebung. Darauf sollte sich auch § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 PfandBG-E beschränken.

Eine Veröffentlichung der Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe unter Berücksichtigung einer Fälligkeitsverschiebung wäre nicht sachgerecht, da Umfang und Dauer einer möglichen Verschiebung durch einen Sachwalter, der ab Insolvenzeröffnung zu ernennen ist, bereits zum Zeitpunkt der Transparenzmeldung nicht vorhersehbar sind, so dass es für Emittenten nicht möglich ist, im Voraus hierzu genaue Angaben zu machen.

Zu Art. 2 Nr. 13 b) aa) bbb) - § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 PfandBG

Änderungsvorschlag:

Die neue Nr. 4 in § 28 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„die Beträge der in Deckung befindlichen Darlehen, aufgeteilt nach der seit der Kreditvergabe verstrichenen Laufzeit, jeweils in folgenden Stufen:

- a) bis zu zwölf Monate,
- b) mehr als zwölf Monate bis zu zwei Jahre,
- c) mehr als zwei Jahre bis zu drei Jahre,
- d) mehr als drei Jahre bis zu fünf Jahre,
- e) mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahre und
- f) über zehn Jahren, sowie“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 PfandBG verlangt nur den Ausweis einer Kennzahl über den volumengewichteten Durchschnitt aller Darlehen. Dies gibt dem Investor weder verwertbare Informationen über das Neugeschäft der Pfandbriefbank, noch erlaubt es konkrete Rückschlüsse auf das Alter der Deckungsforderungen. Eine Aufgliederung der Darlehensbeträge nach Laufzeitstufen (sog. Seasoning) wird hingegen beiden Anliegen gerecht und erhöht damit die Transparenz für den Anleger.

Zu Art. 2 Nr. 15 a) - § 39 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG

Änderungsvorschlag:

Nach „verhindert“ wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: „dies wird beschränkt auf vorsätzliches und leichtfertiges Verhalten.“

Begründung:

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird ausgedehnt. Der Vorschlag für die neue § 39 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG sanktioniert eine fahrlässige Falscheintragung im Deckungsregister mit einem Bußgeld von bis zu 500.000,- Euro, wenn die Identifizierung des Deckungswertes aufgrund der unvollständigen oder unrichtigen Eintragung nicht eindeutig möglich ist. Es ist zu weitgehend, dass dies auch für die einfache Fahrlässigkeit gilt.

In der CB-Richtlinie werden keine Anforderungen an den Verschuldensmaßstab genannt. Um die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen auch gegenüber den jeweils persönlich betroffenen Mitarbeitern einer Pfandbriefbank zu gewährleisten, sollte bei Falscheintragungen nicht jede Fahrlässigkeit bußgeldbewehrt sein. Das als Korrektiv eingefügte Merkmal der „Eindeutigkeit“ ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit nicht geeignet, da es der Auslegung unterliegt und gerade bei den zuweilen komplizierten Eintragungssachverhalten keine Rechtssicherheit schafft. Zwar sind dem vdp keine Fälle bekannt, in denen Fehler bei Eintragungen im Deckungsregister dazu geführt hätten, dass die eindeutige Identifizierung eines Deckungswertes nicht möglich gewesen wäre. Dennoch hat dieser Regelungsvorschlag bereits zu Verunsicherung bei den für Eintragungen im Deckungsregister zuständigen Mitarbeitern der Pfandbriefbanken geführt. Daher sollte der Verschuldensmaßstab in dem novellierten § 39 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG auf vorsätzliches und leichtfertiges Verhalten beschränkt werden.

IV. Weiterer Ergänzungsbedarf

Zusätzlich regen wir die folgenden Änderungen im PfandBG an.

1. § 8 Abs. 4 Satz 2 PfandBG

Priorität 4

Änderungsvorschlag:

§ 8 Abs. 4 Satz 2 PfandBG wird wie folgt gefasst:

„Die Zustimmung des Treuhänders kann in der Weise erfolgen, dass der Treuhänder seine Namensunterschrift dem Lösungsvermerk im Deckungsregister beifügt oder seine Zustimmung im Deckungsregister dokumentiert.“

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 PfandBG ist derzeit für die Löschung von im Deckungsregister eingetragenen Werten die Zustimmung des Treuhänders in Schriftform erforderlich. Die Erfüllung der Pflicht zur Abgabe einer Namensunterschrift ist in der Praxis sehr aufwendig. Das alleinige Abstellen auf die Schriftform ist auch nicht mehr zeitgemäß. Analog zur Öffnung des Pfandbriefgesetzes für elektronische Wertpapiere, sollte auch diese Regelung flexibilisiert werden.

Die Treuhänderzustimmung zur Löschung von Deckungswerten sollte in einem Berechtigungssystem festgehalten werden können, ohne dass eine Namensunterschrift erforderlich ist; dies sowohl betreffend elektronisch unterstützte Register als auch für vollelektronisch, gemäß den §§ 6 und 7 DeckRegV geführte Register.

Abzulehnen ist es, als auditierbaren Nachweis für die Treuhänder-Zustimmung auf die höchste digitale Signaturebene, nämlich auf eine „qualifizierte elektronische Signatur“ abzustellen; eine derartige Anforderung, die anlässlich der Erörterungen zu § 8 Abs. 4 PfandBG von Vertretern der Ressorts angeregt worden ist, wäre unverhältnismäßig. Die in § 8 Abs. 4 PfandBG bislang verlangte Schriftform entstammt den Zeiten, als das Deckungsregister noch in Form von großen Papierfolianten geführt wurde und dort alle Eintragungen handschriftlich erfolgt sind. Zweck des Formerfordernisses war und ist der Nachweis der Treuhänder-Zustimmung und dessen Dokumentation. Eine die höchste digitale Signaturebene rechtfertigende rechtsgeschäftliche Erklärung soll nicht erzeugt werden; besonders schutzwürdige Rechtsgeschäfte sind nicht betroffen. Revisionsfest dokumentiert werden soll lediglich der Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Treuhändertätigkeit. Diesbezüglich sollte in § 8 Abs. 4 PfandBG die Möglichkeit geschaffen werden, auf die bereits existierenden, aufsichtsrechtlich geprüften Berechtigungssysteme zurückzugreifen.

Überhöhte Formanforderungen an elektronische Prozesse etwa mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur ohne zwingend nachvollziehbare Notwendigkeiten stellen ein Digitalisierungshemmnis dar. Sie erschweren die Umstellung auf digitale Prozessabläufe und sind abzulehnen.

Die BaFin sollte ergänzend dazu aufgefordert werden, eine auf die existierenden, aufsichtsrechtlich geprüften Berechtigungssysteme referenzierende Anpassung von § 9 Satz 1 Nr. 5 DeckRegV vorzunehmen.

2. § 30 PfandBG

Änderungsvorschlag:

In § 30 Abs. 4 Satz 1 PfandBG wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter eingefügt: „die Zuführung zur Insolvenzmasse kann nicht allein deshalb verlangt werden, weil bei eingetragenen Werten die Deckungsvoraussetzungen nicht gegeben waren oder entfallen sind.“

Begründung:

Das PfandBG stellt strenge Anforderungen an die Werte auf, die zur Deckung von Pfandbriefen verwendet werden dürfen. Der Fortbestand einiger Eigenschaften von Deckungswerten entzieht sich jedoch dem Einfluss der Pfandbriefbank und kann sich nachträglich ändern, wie z.B. die für eine Zuordnung zu einer bestimmten Bonitätsstufe maßgebliche Bonitätsstufe des Schuldners der Deckungsforderung. Für die lebende Pfandbriefbank ist eine solche Situation im normalen Geschäftsgang zu bereinigen: der vormalige Deckungswert darf nicht mehr zur Deckung verwendet werden; erforderlichenfalls ist Ersatz in Deckung zu nehmen. Für eine Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit hingegen besteht die Möglichkeit einer ersetzenden Indeckungnahme nicht. Da ein Insolvenzverwalter gegenüber einem Sachwalter aus § 30 Abs. 4 Satz 1 PfandBG ableiten könnte, dass ein nicht (mehr) zur Deckung zulässiger Wert nicht zur Deckung notwendig sein könne und daher an die Insolvenzmasse herauszugeben sei, bedarf es zum Schutz der Deckungsmasse und damit der Pfandbriefgläubiger der Festlegung, dass das Fehlen oder der (spätere) Wegfall einer Deckungsvoraussetzung allein noch kein Zuführungsverlangen der Insolvenzmasse rechtfertigt.